
Dienstvereinbarung

über den Datenschutz und die Datenauswertung

innerhalb des HR-Submoduls Personal Time (PT)

Die Dienstvereinbarung wird gemäß §78 Niedersächsischem Personalvertretungsgesetz (Nds. PersVG) geschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Autorisierung zur Nutzung
- § 4 Betrieb des Systems
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Datenschutz
- § 7 Allgemeines
- § 8 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Es gilt die Rahmendienstvereinbarung für EDV-Einführungen vom 26.02.1997 sowie die Dienstvereinbarung für die Einführung von SAP R/3 vom 01.01.1998. Gemäß §5, Abs. 2 der Rahmendienstvereinbarung für EDV-Einführungen wurde für die Nutzung von SAP-HR-PT ein Mitbestimmungsverfahren durchgeführt.

Die vorliegende Dienstvereinbarung regelt ausschließlich die technische PT-Anwendung (siehe §3). Demnach sind der technische Betrieb des Systems und die eigentliche Anwendung getrennt zu betrachten.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Bereich Humanmedizin – Medizinische Fakultät und Universitätsklinikum – hat sich 2002 zur Einführung einer computergestützten Dienstplanung entschlossen. Es handelt sich um das Produkt Personal Time (PT) der SAP AG, Waldorf. PT ist programmtechnisch als ein Submodul des bereits im Einsatz befindlichen Moduls SAP-HR (Human Resources) einzuordnen.

§ 3 Autorisierung zur Nutzung

Die Autorisierung zur technischen Nutzung von PT im Sinne dieser Dienstvereinbarung berührt nicht die Notwendigkeit, bei einer verfahrenstechnischen Anwendung des Systems, die Grundsätze der Dienstplangestaltung (§66, Abs.1, Nr 2 NdsPersVG) oder Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit (§66, Abs., Nr. 1 NdsPersVG) festzulegen, den Personalrat im Wege einer gesonderten Dienstvereinbarung, Erweiterung der Anlage zur bestehenden für den Geschäftsbereich 6 oder im Wege eines Einzelantrags zu beteiligen.

Die Autorisierung gegenüber dem Programmmodul PT erfolgt ausschließlich über die Anmeldung per Kennwort und ist im Rahmen von SAP-Rollenzuweisungen und der damit verbundenen Berechtigungssteuerung abgesichert. Die PT-Nutzer-Berechtigungen werden auf schriftlichen Antrag zentral von der BE-IT erteilt und verwaltet.

§ 4 Betrieb des Systems

(1) Die Systemadministration für das Programmmodul PT erfolgt für die BE-IT und den GB2 gemäß der Regelungen und Festlegungen für das SAP-Modul HR. Anwendende Bereiche oder Einrichtungen sind verpflichtet, einen PT-Anwendungsadministrator aus den eigenen Reihen zu benennen.

(2) Für Wartungszwecke durch den Softwarelieferanten kann eine entsprechend abgesicherte Fernwartungsverbindung eingerichtet werden.

(3) Die Nutzung des Programmmoduls PT erfolgt nach den Regeln der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung unter Berücksichtigung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Gesetze und Richtlinien.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden umfassend und in geeigneter Weise über die Wirkungsweise des Programmmoduls PT informiert.

(2) Jede/r Beschäftigte/r hat das Recht, sich ihre/seine gespeicherten Daten von der unter §4, Abs.1, Satz 2 benannten Person darstellen zu lassen. Alle Beschäftigten erhalten auf Anforderung einen vollständigen Ausdruck der zu ihrer Person gespeicherten Daten. Zu dieser Information gehören die Datenfeldbezeichnungen und der aktuelle gespeicherte Inhalt der Datenfelder. Dieser Ausdruck ist in nachvollziehbarer, verständlicher Form und kostenlos durch den Geschäftsbereich 2 – Personal zur Verfügung zu stellen. Die Auskunftssuchenden werden weder erfasst noch wird die Anfrage ausgewertet.

§ 6 Datenschutz

(1) Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundes- und des Nds. Landesdatenschutzgesetzes.

Insbesondere wird sichergestellt:

1. Es dürfen nur PT-Daten gespeichert und verarbeitet werden, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind.
2. Die Bestimmungen zur Erfassung, Speicherung und Übermittlung von PT-Daten müssen klar und eindeutig sein.
3. Die Betroffenen müssen in der Lage sein, zu übersehen, welche ihrer Daten zu welchen Zwecken erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.

(2) Die Dienststelle stellt in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten des Bereichs Humanmedizin durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die im Programmmodul PT erfassten und/oder verarbeiteten Daten vor Zugriffen unberechtigter Dritter geschützt werden.

§ 7 Allgemeines

(1) Im Übrigen gelten die Grundsätze der Rahmendienstvereinbarung zur Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme vom 26.02.1997.

(2) Alle aus dem Programmmodul PT abgeleiteten Daten unterliegen der gesetzlichen und tariflichen Vertraulichkeit.

(3) Das Programmmodul PT ist ausschließlich im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der jeweiligen Zugangsberechtigung dienstlich zu nutzen.

Dies bedingt, dass die missbräuchliche Nutzung von Funktionen rechtliche Konsequenzen bis zur außerordentlichen Kündigung, Strafanzeige und ähnliches nach sich zieht. Diesbezügliche Anträge auf Auswertung personenbezogener Daten wegen etwaigen Fehlverhaltens müssen der Leitung des Geschäftsbereiches 2 - Personal vorgetragen werden. Diese entscheidet, ob dem Antrag entsprechend nach dem Sechs-Augen-Prinzip eine Überprüfung unter Beteiligung des Personalrats, der Personalabteilung und dem Datenschutzbeauftragten durch die BE-IT durchgeführt wird.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. In diesem Fall sind beide Seiten aufgerufen, innerhalb eines halben Jahres eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.

Sollten Teile dieser Dienstvereinbarung nichtig sein oder ungültig werden, so bleiben die übrigen Regelungen unberührt.

Etwaige Anlagen sind dem Personalrat gesondert vorzulegen. Der Personalrat kann sich innerhalb von zwei Wochen dazu äußern.

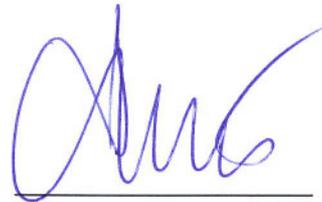
Etwaige Anlagen dieser Vereinbarung werden fortlaufend aktualisiert und können ohne Kündigung dieser Vereinbarung geändert werden. Der Personalrat wird bei jeder Änderung entsprechend beteiligt.

Die Vereinbarung wird unverzüglich veröffentlicht.

Göttingen, den 30.3.04



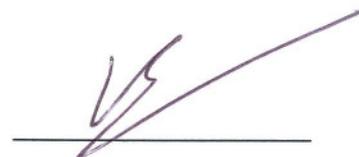
Prof. Dr. M. Droese
Vorstand
Forschung und Lehre



Prof. Dr. J. U. Leititis
Vorstand
Krankenversorgung



Dipl.-Kfm K. Fischer
Vorstand
Wirtschaftsführung und Administration



D. Hunt
Vorsitzender
des Personalrates der
Medizinischen Einrichtungen